Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 37 (1940)

Heft: (4)

Rubrik: A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger"

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI A.-G., ZÜRICH. — **Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.**

3. JAHRGANG **NR. 4** **1. APRIL 1940**

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

gemäß Art. 18 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung

II.

Gemäß Art. 3 Abs. 2 des Konkordates erhält die Ehefrau selbständigen Konkordatswohnsitz schon bei nicht bloß als vorübergehend anzusehendem Getrenntleben vom Ehemann. — Zum Begriff der „Absicht auf Rückkehr innert absehbarer Zeit" gemäß Art. 12 Abs. 1 des Konkordates gehört nicht nur, daß diese Absicht realisierbar ist, sondern daß die Verwirklichung dieser Absicht in bestimmter Weise gewollt wird; von Anfang an muß der Wegziehende an eine bloß befristete Unterbrechung des alten Wohnsitzes gedacht haben. (Aargau c. Basel-Landschaft, i. S. E. D., von Williberg, vom 29. Februar 1939.)

In tatsächlicher Beziehung:

Frau E. D. ist am 10. Dezember 1894 geboren. Sie war ursprünglich Bürgerin von Baselland. Am 18. Februar 1919 zog sie von Basel nach Pratteln (BL), wo sie sich im Jahre 1923 mit W. M. verheiratete. Damit wurde sie Bürgerin von Williberg, Kanton Aargau. Aus der Ehe gingen zwei Kinder (geb. 1923 und 1926) hervor.

Am 30. November 1937 bewilligte der Gerichtspräsident von Liestal Frau D. das Getrenntleben von ihrem Manne. Für die Dauer der Ehetrennung wurden die Kinder und das Mobiliar der gemeinsamen Wohnung dem Ehemann überlassen.

In der Folge mußte sich Frau D. eine Aushilfsstelle als Dienstbote suchen, und da sie eine solche in Pratteln nicht finden konnte, arbeitete sie außerhalb des Kantons Basel-Landschaft. Vom 21. April bis 28. Juni 1938 arbeitete sie als Köchin in Lausanne, vom August 1938 bis am 2. Januar 1939 hatte sie in Basel 3 Aushilfsstellen inne. Während dieser Zeit kehrte sie einmal für 10 Tage wegen eines kleinen Unfalls zu ihren Verwandten nach Pratteln zurück, ein andermal besuchte sie in Pratteln während dreier Wochen ihre Kinder.

Am 4. November 1938 wurde die Ehe von Frau D. durch das basellandschaftliche Obergericht geschieden und die Kinder im Urteil der Frau zugesprochen, worauf sie Mitte November 1938 wieder eine Wohnung in Pratteln mietete. Auf eine Berufung des Mannes trat das Bundesgericht nicht ein, das Scheidungsurteil erwuchs mit dem 23. Dezember 1938 in Rechtskraft. Hierauf kehrte Frau D. am 2. Januar 1939 nach Pratteln zurück, von wo sie sich übrigens polizeilich nie abgemeldet gehabt hatte.

Als die Familie D. im Januar 1939 unterstützungsbedürftig wurde, beschloß die Direktion des Innern des Kantons Basel-Landschaft am 6. März 1939 unter

Berufung auf Art. 17 des Konkordates, den Unterstützungsfall außer Konkordat zu führen.

Gegen diesen Beschluß richtet sich der vorliegende Rekurs, worin vor allem geltend gemacht wird, daß die Abwesenheit der Frau D. von Pratteln nie von längerer Dauer gewesen sei und daß bei jeder Abwesenheit die Absicht auf Rückkehr bestanden habe, welche dann auch immer innert absehbarer Zeit wieder erfolgt sei. Zudem sei Frau D. erst im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils aus der Unterstützungseinheit des Ehemannes ausgeschieden, also in einem Zeitpunkte, da sie bereits in Pratteln wieder festen Wohnsitz genommen hatte. Demgegenüber macht der Kanton Basel-Landschaft in der Rekursvernehmlassung geltend, daß der Wille zur Rückkehr nach Pratteln bei Frau D. sehr unsicher und unbestimmt gewesen sei, zum Teil abhängig vom Ausgange des Scheidungsprozesses. Aus der Unterstützungseinheit des Ehemannes sei Frau D. schon im Zeitpunkte der Ehetrennung ausgeschieden, weil eine Wiedervereinigung der Ehegatten nicht mehr in Frage kommen konnte.

Hierüber zieht das Departement in rechtliche Erwägung:

1. Gemäß Art. 3 Abs. 2 des Konkordates erhält die Ehefrau selbständigen Konkordatswohnsitz schon bei nicht bloß als vorübergehend anzusehendem Getrenntleben. Frau D. war durch provisorische richterliche Verfügung seit dem 30. November 1937 zum Getrenntleben ermächtigt. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, daß dieses nur ein vorübergehendes sein sollte. Infolgedessen hatte Frau D. selbständigen Konkordatswohnsitz, als sie von Pratteln wegzog.

2. Das Konkordat stellt, wo es angeht, auf die faktischen Wohnsitzverhältnisse ab und vermeidet fiktiven Wohnsitz. So wie der Konkordatswohnsitz begründet wird durch tatsächliches Wohnen (Art. 2 Abs. 1), so wird er auch beendet durch den umgekehrten Vorgang, die Aufgabe des tatsächlichen Wohnens (Art. 12 Abs. 1). Anders ist es nur, und bloß ausnahmsweise, bei „Absicht auf Rückkehr innert absehbarer Zeit". Es muß festgehalten werden, daß in diesem Ausnahmefall nicht etwa der Konkordatswohnsitz bei der Rückkehr wiederhergestellt wird, ohne daß eine neue Wartefrist erfüllt werden müßte (wie in Art. 2 Abs. 6), sondern daß der Konkordatswohnsitz trotz des faktischen Wegzuges fiktiv weiterdauert und es daher gehalten wird, als ob der Wegzug gar nicht erfolgt wäre. Das kann aber vernünftigerweise nur geschehen, wenn nach der Lage der Dinge der Wegzug auch praktisch nur einen vorübergehenden Unterbruch des tatsächlichen Wohnsitzes darstellt, d. h. ein verhältnismäßig kurzfristiges Intermezzo. Hieraus ergeben sich verschiedene unerläßliche Erfordernisse für die Annahme der Fortdauer des Konkordatswohnsitzes. Die Absicht auf Rückkehr darf nicht bloßer Wunsch, sie muß realisierbar sein. Aber auch das genügt nicht, sondern die Verwirklichung der Absicht muß fest ins Auge gefaßt gewesen sein, es muß geradezu das feste Programm bestanden haben, nach bestimmter Zeit zurückzukehren. Nur das kann die fiktive Fortdauer des faktisch nicht mehr bestehenden Wohnsitzes rechtfertigen. Es genügt also nicht, daß die Möglichkeit der Rückkehr besteht und daß diese den Wegziehenden zu einer provisorischen Einstellung veranlaßt, so daß er sich etwa sagt: Ich will einmal schauen, wie es mir am andern Ort ergeht, ich kann dann ja immer wieder zurückkommen. Es kommt hauptsächlich darauf an, wie bestimmt die Rückkehr ins Auge gefaßt wurde. Daß der Wegziehende sich vornimmt, beim allfälligen Verlassen des neuen Ortes dem alten den Vorzug zu geben, genügt nicht, er muß vielmehr von Anfang an den dortigen Aufenthalt als eine bloße befristete Unterbrechung des alten Wohnsitzes aufgefaßt haben.

3. Für den Wegzug ist der Wohnkanton beweispflichtig, der behauptet, daß durch ihn der Konkordatswohnsitz beendet worden sei. Beweispflichtig dafür, daß trotz faktischen Wegzuges der Konkordatswohnsitz fiktiv weiterbestanden habe, ist der Kanton, der dies behauptet und aus dieser Behauptung Rechte ableitet. Wo es sich um diese Behauptung handelt, kann die Schiedsinstanz am wenigsten auf Erklärungen des Weggezogenen über seine Absichten abstellen, zu denen sich dieser nachträglich herbeiläßt. Daß der Unterbruch des Wohnsitzes faktisch nur ein befristetes Intermezzo sein sollte, muß mit genügender Bestimmtheit aus den gesamten Umständen hervorgehen. Dabei müssen an diesen Beweis um so höhere Anforderungen gestellt werden, je unbestimmter und länger die Frist gedacht war.

4. Auf den vorliegenden Fall angewendet ergibt sich aus dem Gesagten: Daß Frau D. aus Pratteln weggezogen sei, ist nicht bestritten, streitig ist nur, ob sie dabei die „Absicht auf Rückkehr innert absehbarer Zeit" gehabt habe. Von einem klaren Programm in diesem Sinne kann aber nicht wohl die Rede sein. Allerdings war ihr Verhalten von einer gewissen Vorliebe für Pratteln diktiert. Sie befand sich während des Scheidungsverfahrens in einem Übergangszustand, in dem sie feste Entschlüsse für die Zukunft nicht wohl zu fassen vermochte. Das stand einem festen Programm überhaupt im Wege. Versetzt man sich, wie man muß, zurück in den Zeitpunkt ihres Wegzuges, so kann nicht gesagt werden, es sei, Unvorhersehbares vorbehalten, bestimmt mit ihrer Rückkehr innert absehbarer Frist zu rechnen gewesen. Es fehlt somit an den Voraussetzungen der fiktiven Fortdauer des Wohnsitzes in Pratteln.

Aus diesen Gründen hat das Departement *erkannt:*

Der Rekurs wird abgewiesen.

B. Entscheide kantonaler Behörden

15. Konkordat betreffend die wohnörtliche Unterstützung. *Im internen Konkordatsverhältnis liegt die Unterstützungspflicht derjenigen bernischen Gemeinde ob, in welcher der Bedürftige im Sinne von Art. 2 Abs. 1 des Konkordates tatsächlichen, nicht bloß vorübergehenden Aufenthalt genommen hat.*

Durch Entscheid vom 2. Oktober 1939 hat der Regierungsstatthalter von B. ein Begehren des Wohnsitzregisterführers von N., es sei die Gemeinde B. als unterstützungspflichtiges Gemeinwesen zur Rückerstattung der der Familie G. J.-L., Schausteller, von Lengnau (Aargau), zugesprochenen Unterstützungen im Betrag von Fr. 167.80 zu verhalten, mangels Legitimation des Wohnsitzregisterführers abgewiesen. Gegen diesen Entscheid hat die Ortspolizeibehörde von N. rechtzeitig an den Regierungsrat rekurriert. B. schließt auf Zurückweisung, eventuell Abweisung des Rekurses.

Der Regierungsrat zieht in

Erwägung:

1. Unbestritten ist, daß die Familie J. konkordatsgemäß von den Kantonen Bern und Aargau unterstützt wird. Strittig dagegen ist, welche Gemeinde im Kanton Bern den dem Kanton Bern auffallenden Konkordatsanteil zu tragen hat. Zuständig zur Beurteilung eines solchen Rechtsstreites ist in erster Instanz der Regierungsstatthalter, in oberer Instanz der Regierungsrat, wobei für den Entscheid die Verordnung des Regierungsrates vom 27. Juli 1923 betreffend die wohnörtliche Unterstützung nach Konkordat maßgebend ist (MbVR XXXVII, Nr. 54).